

Teil 1: Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)

Befreiungen für Neugründer
Voraussetzungen zur Förderung
Förderansuchen
Meldeverpflichtungen

Ein Leitfaden von
Mag. (FH) Martin Grünstäudl
www.gruendungswissen.at
info@gruendungswissen.at

Das NeuFöG In Kürze

Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) wurde bereits im Jahre 1999 in Österreich ins Leben gerufen, um Gründern den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Vor allem fallen im Rahmen dieser Bestimmungen für den Gründer einige Gebühren weg, die unmittelbar mit der Gründung zusammenhängen. Daneben entfallen auch bestimmte Lohnnebenkosten im ersten Jahr der Selbständigkeit.

2001 wurde dann das Neugründungsförderungsgesetz auf Betriebsübernahmen ausgedehnt. Jedoch ist der Förderungsumfang bei Übernahmen geringer als bei Neugründungen. Dies hat den Grund, dass bereits eine bestehende Organisation übernommen werden soll und nicht erst neu geschaffen wird wie bei der Neugründung. Der Gesetzgeber möchte aber vor allem die Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur fördern. Da dies bei Übernahmen nicht der Fall ist, ist grundsätzlich auch der Förderungsumfang geringer.

Nachfolgend werden nur die Regelungen des NeuFöG im Zusammenhang mit der Neugründung eines Betriebes dargestellt. Auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme wird nicht näher eingegangen, da auch der Inhalt dieses Leitfadens auf Neugründer abzielt und nicht auf Übernehmer eines bestehenden Betriebes.

Die nun folgenden Ausführungen sind insbesondere den NeuFöG-Richtlinien (NeuFöR) des BMF entnommen.

Wieso sollte ich das wissen?

Als Neugründer hat man es schon schwer genug: man muss sich Gedanken um die Finanzierung machen, Themen wie die Buchhaltung werden auf einmal wichtig und es sind Kunden von dem eigenen Angebot zu überzeugen. Gerade weil eben diese Anfangszeit so schwierig und oft auch überaus kapitalintensiv ist, sollten Förderungen unbedingt ausgenützt werden. Sie helfen die Anfangszeit – zumindest finanziell – besser zu überstehen. Dabei schadet es natürlich nicht, wenn man selbst auch eine Ahnung von diesen Dingen hat. Denn nur so kann man wirklich sichergehen, dass man auch alle Möglichkeiten der Förderung nützt.

Die Befreiungen für Neugründer im Überblick

1. *Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben* für die durch eine Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen
2. *Grunderwerbsteuer* für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der *Gesellschaft* gewährt werden.
3. *Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch* zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken. (Ebenfalls unter der Bedingung, dass die Eintragung im Zusammenhang mit der Neugründung der *Gesellschaft* steht und nur insoweit, als Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung des Grundstücks gewährt werden.)
4. *Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch*, die unmittelbar mit der Neugründung des *Betriebes* in Zusammenhang stehen.
5. *Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten* unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der *Gesellschaft* beim Ersterwerb.
6. *Einige im ersten Jahr anfallende Lohnnebenkosten*, und zwar: der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (so genannter DB), die Kammerumlage 2 (so genannter DZ), der Wohnbauförderungsbeitrag, sowie der Unfallversicherungsbeitrag.

Ganz wichtig – quasi als oberste Fördervoraussetzung – ist dabei, dass die Förderungen nur dann gewährt werden, wenn die Abgaben unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung anfallen.

Die dem Gründungsvorgang bloß mittelbar dienenden Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Zulassung der zum Fuhrpark dienenden Kraftfahrzeuge, das Ansuchen um Baubewilligung für ein Betriebsgebäude sowie der Abschluss von Mietverträgen, bleiben demnach gebührenpflichtig – eine Förderung dieser Verträge durch das NeuFöG ist nicht möglich.

Die Befreiungen für Neugründer im Detail

Zu 1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Beispiele befreiter Gebühren und Abgaben:

- Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben, Ansuchen um Konzessionen sowie die Anmeldung von Anmeldegewerben
- Ansuchen um Genehmigungen einer gewerblichen Betriebsanlage, sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Genehmigung der Betriebsanlage
- Ansuchen um Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung (im Rahmen der Gewerbebeanmeldung)
- Gebühren für Beilagen, Zeugnisse und Strafregisterauszüge, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden.

Nicht unmittelbar durch die Neugründung veranlasst (und damit nicht förderbar) sind Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit

- allgemeinen persönlichen Qualifikationserfordernissen (z.B. Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.) und
- allgemeinen sachlichen Erfordernissen (z.B. Ansuchen um Baubewilligung für ein Betriebsgebäude)

Zu 2. Grunderwerbsteuer

Voraussetzungen für die Befreiung von der Grunderwerbsteuer:

- Vorliegen einer Gesellschaft: Bei der Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist von der „Neugründung der Gesellschaft“ die Rede, das heißt, eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist nur bei Gesellschaften möglich, nicht jedoch bei Einzelunternehmen.
- Übertragung eines Grundstücks durch einen Gesellschafter auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage (die Übertragung muss also im Gesellschaftsvertrag vereinbart sein).
- Gewährung von Gesellschaftsrechten oder Anteilen am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung

Nicht unter die Grunderwerbsteuerbefreiung fallen insbesondere:

- Der Kauf von Grundstücken aus Anlass der Gründung der Gesellschaft
- Die erst spätere Einlage eines Grundstücks
- Die Erbringung weiterer Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten (z.B. Leistung eines Kaufpreises oder Übernahme von Schulden)

Sind die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung gegeben, dann greift die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ohne betragsmäßige Begrenzung.

Achtung: Vor allem die Regelungen zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer sind im Falle von Betriebsübernahmen anders als bei der Gründung.

Zu 3. Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Grundbuch

Voraussetzungen (siehe auch Punkt 2.):

- Vorliegen einer Gesellschaft
- Übertragung eines Grundstücks durch einen Gesellschafter auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
- Gewährung von Gesellschaftsrechten oder Anteilen am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung

Nicht unter die Befreiung fallen:

- Der Kauf von Grundstücken
- Die spätere Einlage eines Grundstückes
- Die Erbringung weiterer Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten
- Auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Befreiung nicht anwendbar, weil diese nicht rechtsfähig und damit auch nicht grundbuchsfähig ist – ins Grundbuch können nur die Gesellschafter selbst eingetragen werden.

Auch die Eintragungen eines Baurechts sowie eines Superädifikates sind von den Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch befreit (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind). Nicht befreit von den Gerichtsgebühren sind jedoch Pfandrechteintragungen.

Beachte: Im Übrigen gilt für GesbRs auch nicht der Punkt 2. Aufgrund der mangelnden Rechtsfähigkeit kann nämlich auch kein Vermögen in eine GesbR eingelegt werden.

Zu 4. Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch

Diese Befreiung erstreckt sich auch auf Einzelunternehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugründung ins Firmenbuch eingetragen werden.

Nicht gebührenbefreit ist etwa die Gebühr für einen Firmenbuchauszug, es sei denn, dieser ist für die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis zwingend erforderlich.

Zu 5. Gesellschaftsteuer

Voraussetzungen für die Befreiung von der Gesellschaftsteuer:

- Neugründung einer Kapitalgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Gesellschaft
- Die Befreiung von der Gesellschaftsteuer stellt auf den Ersterwerb ab, spätere Kapitalerhöhungen fallen deshalb nicht unter die Befreiung
- Tatsächliche Leistung der Einlage: wurde der Einzahlungsverpflichtung nur zum Teil Folge getragen, sind spätere Restzahlungen voll steuerpflichtig
- Von der Befreiung umfasst sind Pflichteinlagen; freiwillige Leistungen eines Gesellschafters im Zusammenhang mit der Neugründung sind steuerpflichtig (hingegen fällt ein eventuelles Aufgeld, das so genannte Agio, für den Ersterwerb unter die Befreiung)

Die Befreiung von der Gesellschaftsteuer besteht unabhängig von der Art der Gegenleistung (neben einer Geldleistung ist demnach auch eine Sachleistung förderbar).

Zu 6. Befreiung lohnabhängiger Abgaben

Zeitraum:

Die Befreiung ist nur für das Gründungsjahr vorgesehen. Das Gründungsjahr umfasst dabei den Kalendermonat der Gründung sowie die darauf folgenden 11 Kalendermonate. Wurden bereits vor dem Monat der Neugründung Arbeitnehmer beschäftigt, sind die lohnabhängigen Abgaben für die während dieser Vorbereitungsphase anfallenden Arbeitslöhne zu entrichten. Der Zeitraum der Befreiung beginnt demnach immer im Kalendermonat der Gründung (wann genau man von einer Gründung spricht, erfahren Sie gleich anschließend).

Befreiter Personenkreis:

- Arbeitnehmer
- Wesentlich beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, soweit die Beschäftigung ansonsten alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist

Umfang der Befreiung:

- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)
- Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2 oder DZ genannt)
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die Voraussetzungen zur Förderung im Überblick

Die Neugründung eines *Betriebes* ist unter folgenden Voraussetzungen begünstigt:

1. Der Betrieb wird *operativ tätig*.
2. Es wird ein Betrieb neu eröffnet, der der Erzielung von *betrieblichen Einkünften* dient.
3. Es wird eine bisher *nicht vorhandene betriebliche Struktur* geschaffen.
4. Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrschende Person hat sich in den letzten 15 Jahren vor der Betriebsneugründung *nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt* (war also vor allem nicht Inhaber oder Geschäftsführer eines anderen vergleichbaren Betriebes).
5. Es wird im ersten Jahr der Neugründung die *betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung* um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe *verändert*.

Die Neugründung einer *Betriebsstätte (Filiale)* ist unter folgenden Voraussetzungen begünstigt:

6. Die Neugründung einer Betriebsstätte ist nur dann befreit, wenn diese *in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung eines Betriebes* erfolgt.
7. Die *übrigen Voraussetzungen* zur Neugründung eines Betriebes *gelten sinngemäß*.

Die Voraussetzungen zur Förderung im Detail

Zu 1. Operative Tätigkeit des Betriebes

Mit der Neugründung einer beispielsweise noch nicht operativ tätigen GmbH wird mangels Anbietens von Leistungen am Markt kein Betrieb neu gegründet. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betrieb operativ tätig wird, können die Begünstigungen jedoch in Anspruch genommen werden. Bereits angefallene Gebühren, Abgaben und Beiträge werden allerdings nicht rückerstattet.

Durch die bloße Gewerbeanmeldung oder die Eintragung in das Firmenbuch ist mangels operativer Tätigkeit noch keine Betriebsneugründung gemäß NeuFöG bewirkt. Wurde der Betrieb noch nicht operativ tätig, können zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungen in Anspruch genommen werden.

Zu 2. Erzielung betrieblicher Einkünfte

Keine Neugründung liegt demnach vor, wenn die Betätigung als Vermietung und Verpachtung beziehungsweise als andere außerbetriebliche Tätigkeit erfolgt.

Zu 3. Schaffung einer noch nicht vorhandenen betrieblichen Struktur

Insbesondere darf kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes vorliegen (jedoch kann eine Begünstigung für eine Betriebsübertragung vorliegen.). Werden hingegen nur einzelne Betriebsgegenstände übernommen, sodass nach dem Gesamtbild eine neue betriebliche Struktur geschaffen wird, stehen die Begünstigungen für Neugründungen zu. Wichtig ist, dass keine wesentlichen Betriebsgrundlagen übernommen werden.

Beachte: Bei Land- und Forstwirtschaften sind wesentliche Betriebsgrundlagen beispielsweise das Betriebsgebäude und die landwirtschaftlichen Maschinen, bei freiberuflichen Tätigkeiten beispielsweise der Kundenstock, bei Gewerbebetrieben sind das z.B. Geschäftsräume, Warenlager und Produktionsanlagen. Die Übernahme von Arbeitskräften zählt in der Regel nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen (Ausnahme: bei besonders wissensintensiven Tätigkeiten, allerdings werden hierbei auch die anderen Umstände beleuchtet).

Ebenfalls keine Neugründung liegt vor, wenn ein bereits bestehender Betrieb bloß unter einer neuen Rechtsform geführt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein bereits vorhandener Betrieb in eine – wenn auch neu gegründete – Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

Zu 4. Keine beherrschende Betätigung des Betriebsinhabers

Die Begünstigungen des NeuFöG können nur gewährt werden, wenn alle Betriebsinhaber die Voraussetzungen erfüllen (also nicht bereits während der letzten 15 Jahre vergleichbar beherrschend tätig waren – und zwar weder im Inland noch im Ausland). Erfüllt nur einer der Betriebsinhaber die Voraussetzungen nicht, dann kommen die Begünstigungen des NeuFöG keinem der Betriebsinhaber zu.

Betriebsinhaber gemäß NeuFöG können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Betriebsinhaber gemäß NeuFöG sind:

- Einzelunternehmer
- Unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft
- Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind. Ein Geschäftsführer ohne eine solche Beteiligung ist kein Betriebsinhaber im Sinne des NeuFöG.

Beachte: Das NeuFöG kommt aber nur dann nicht zur Anwendung, wenn diese beherrschende betriebliche Tätigkeit vergleichbar war. Eine vergleichbare betriebliche Betätigung des Betriebsinhabers liegt immer dann vor, wenn sie in dieselbe Klasse im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der geltenden Fassung, herausgegeben von der Statistik Austria) einzuordnen ist. Tätigkeiten als Angestellter in der gleichen Branche sind jedoch für den Förderungsanspruch nicht schädlich.

Zu 5. Keine Erweiterung des Betriebes um bereits bestehende Betriebe

Relevant sind hierbei lediglich Veränderungen im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden 11 Kalendermonaten.

Der Förderung im Rahmen des NeuFöG sind jedoch nur Übernahmen bereits bestehender Betriebe schädlich (z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei kauft eine Kanzlei in der nächstgelegenen Bezirksstadt um zu expandieren). Die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte steht der Förderung des Hauptbetriebes jedoch nicht im Wege – auch wenn die weitere Betriebsstätte selbst nicht förderbar ist (was insbesondere dann der Fall wäre, wenn die Gründung mehr als 30 Tage auseinander liegt).

Zu 6. Besonderheiten bei der Neugründung einer Betriebsstätte

Von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Neugründung des Hauptbetriebes und der Gründung einer Betriebsstätte kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Eröffnung des Hauptbetriebes und der jeweiligen Betriebsstätte binnen 30 Kalendertagen erfolgt. Die spätere Eröffnung zusätzlicher Betriebsstätten im Zuge der Ausweitung des Betriebes ist hingegen nicht unmittelbar durch die Neugründung veranlasst und daher nicht befreit.

Das Ansuchen um Befreiung

Um in den Genuss der Befreiungen des NeuFöG zu gelangen, muss vom Neugründer eine Gründungsberatung bei der jeweiligen Interessenvertretung (meist ist das die Kammer der gewerblichen Wirtschaft – WKO) in Anspruch genommen werden. Kann der Neugründer keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugeordnet werden – wie bspw. die Neuen Selbständigen – ist die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Beratung wird die Neugründung erklärt. Dies geschieht mit dem so genannten Formular NeuFö 1 (NeuFö 3 bei Betriebsübernahmen). Die Vorlage dieses Formulars bei den betreffenden Behörden ist Voraussetzung für die Begünstigung. Dabei ist in der Regel jeweils ein Original des amtlichen Vordruckes vorzulegen. Wichtig ist, dass das Formular bereits im Zeitpunkt des Anfalles der Abgaben, Gebühren und Beiträge vorgelegt wird, da eine spätere Vorlage nicht rückwirkend von diesen Abgaben befreit. Ausnahmen bestehen für die Befreiung von den lohnabhängigen Abgaben. Hier ist es nur erforderlich, das Formular NeuFö 1 in der Lohnverrechnung zu hinterlegen. Vorgezeigt muss das Formular in der Folge nur auf Verlangen des Finanzamtes oder der Gebietskrankenkasse werden.

Meldeverpflichtungen

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, alle Umstände, die zum Wegfall der Begünstigungen führen, allen vom Wegfall betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen (also all jenen, bei denen eine Begünstigung in Anspruch genommen wurde). Wird nämlich die Betriebsinhabervoraussetzung nicht erfüllt, beziehungsweise wird der neu gegründete Betrieb erweitert, dann fallen bereits in Anspruch genommene Befreiungen nachträglich weg. Die betreffenden Abgaben, Gebühren und Beiträge sind dann nach zu entrichten.